

## Teilnahmebedingungen | Studienwochen

### 1. Akzeptanz

Mit der Anmeldung bestätigt die erziehungsberechtigte Person (nachstehend Eltern) oder die unterzeichnungsberechtigte Person ihr Einverständnis zu den folgenden Teilnahmebedingungen:

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung für eine ausgewählte Veranstaltung der Stiftung Schweizer Jugend forscht (SJf) erfolgt definitiv durch Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Online-Plattform "Einreichsystem". Die Zu- beziehungsweise Absage erfolgt durch Schweizer Jugend forscht nach Ablauf der Anmeldefrist per E-Mail.

### 3. Gültigkeit der Anmeldung

Die Anmeldung ist nur für die ausgewählte Veranstaltung gültig. Der Wechsel auf eine andere durch Schweizer Jugend forscht (SJf) organisierte Veranstaltung ist mit dem spezifizierten Anmeldeformular nicht möglich.

### 4. Rückzug der Anmeldung

Ein Rückzug der Anmeldung von einer Veranstaltung ist nur unter Angabe von wichtigen Gründen möglich (Krankheit, Unfall, Todesfall). Bei einem kurzfristigen Rückzug der Anmeldung entstehen SJf erhebliche Unkosten. Daher behält sich SJf das Recht vor, bei Jugendlichen einen Unkostenbeitrag von bis zu CHF 120.- einzufordern, die Ihre Anmeldung weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückziehen.

### 5. Durchführung

SJf behält sich das Recht vor, bei einer ungenügenden Anzahl Anmeldungen eine Veranstaltung bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu annullieren.

### 6. Anreise und Kosten

Die An- und Rückreise zu den Veranstaltungen ist durch die unterzeichnungsberechtigte Person oder die Eltern zu organisieren und zu bezahlen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie weitere Kosten, die im Rahmen der Veranstaltung anfallen, werden von SJf übernommen.

### 7. Teilnahme

Mit ihrer Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden, am gesamten Veranstaltungsprogramm teilzunehmen.

### 8. Betreuung

Die Eltern beziehungsweise die unterzeichnungsberechtigte Person nehmen zur Kenntnis, dass eine Betreuung rund um die Uhr durch SJf nicht gewährleistet werden kann.

## 9. Medien

Als Stiftung ist SJf auf eine breite öffentliche Wahrnehmung angewiesen. Deshalb behält sich SJf vor, Namen, Wohnort und Wohnkanton der Jugendlichen in den vorgängig versandten Medienmitteilungen zu nennen. Bei Interviewanfragen durch Presse, Fernsehen oder Rundfunk können persönlich Daten, wie E-Mail-Adressen und Telefonnummer der Teilnehmenden an Medienvertreter weitergegeben werden.

## 10. Fotos

Die Veranstaltungen von SJf werden zum Teil fotografisch dokumentiert. SJf behält sich vor, Fotos von Veranstaltungsteilnehmenden auf der SJf-Webseite und SJf-Social Media, in SJf-Druckerzeugnissen oder in Presseartikeln über SJf zu veröffentlichen.

## 11. Publikationen

Die Teilnehmenden verfassen im Rahmen der Veranstaltungen z.T. Berichte ihrer Arbeiten. SJf behält sich vor, Berichte oder Auszüge davon, ohne ausdrückliche Einwilligung durch die Verfassenden, in SJf-Publikationen zu veröffentlichen.

## 12. Gesundheitsrelevante Aspekte

Leidet eine/e Veranstaltungsteilnehmer/in unter einer Krankheit oder erkrankt während einer Veranstaltung, ist dies der Projektleitung von SJf vorgängig oder beim Auftreten der Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Informationen werden in einem solchen Fall vertraulich behandelt. Medizinische Versorgung (im Falle einer Grippe, Erkältung oder akuten Gesundheitsproblemen) wird durch SJf, in Zusammenarbeit mit einem Doktor oder Spital am Veranstaltungsort, organisiert.

## 13. Haftung/Versicherung

Die Eltern beziehungsweise die unterzeichnungsberechtigte Person sind verpflichtet, für den/die Veranstaltungsteilnehmende/n folgenden Versicherungsschutz abgeschlossen zu haben: Unfall/Krankheit und Privathaftpflicht. Die Eltern beziehungsweise die unterzeichnungsberechtigte Person haften für allfällige Schäden, welche von dem/der Veranstaltungsteilnehmenden verursacht wurden.

## 14. Informationspflicht

Um den Interessen der Teilnehmenden am besten gerecht zu werden, ist SJf darauf angewiesen, über Mängel oder Missstände umgehend informiert zu werden.

## 15. Wegweisung

Im Falle von ungebührlichem Verhalten behält sich SJf vor, sich fehlverhaltende Personen von den Veranstaltungen auszuschliessen. Jeglicher Besitz und Konsum von Drogen sind strikte untersagt. Nicht volljährigen Jugendlichen ist zudem der Konsum von Alkohol untersagt. Weggewiesene müssen die Rückreise individuell und auf eigene Kosten organisieren. SJf lehnt in einem solchen Fall jegliche Haftung für allfällig entstandene Schäden ab.

**16. Beschränkung der Haftung**

Die vertragliche Haftung von SJf für allfällige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

**17. Recht**

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, Gerichtsstand ist Bern.

Bern, Juli 2019